

Gemeindeamt Röthis
Schlößlestraße 31
A-6832 Röthis

Bregenz, am 13.02.2025

Untersuchung von Trinkwasser

Auftragsnummer: 1699-0/2024-UI

Probennummer: 1 - NP Industriezone, Jobarid, Industriestrasse 1

Probennummer: 2 - NZ, NP Karl-Heinz Marte, Nidiga 1

Probennummer: 3 - HZ, NP HB-Bild

Probennummer: 4 - Kieberschacht vor UV-Anlage

Probennummer: 5 - Kieberschacht nach UV-Anlage

Probenahme am: 02.12.2024

Die vorliegende(n) Probe(n) wurde(n) verordnungsgemäß entnommen, untersucht und begutachtet und/oder Anlagenteile normgerecht inspiziert (Verordnung "Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch", Trinkwasserverordnung - TWV, BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F., Codexkapitel B1 „Trinkwasser“, ÖLMB, IV. Auflage i.d.g.F. bzw. OENORM M 5874).

Ortsbefund

Witterungsverhältnisse

bei der Entnahme: trocken

an den Vortagen: mehrere Tage trocken

Angaben zur Versorgung

SCHUTZGEBIET

vorhanden und Erweiterung projektiert

WASSERAUFBEREITUNG

UV-Gerät

lt. telefonischer Auskunft vom 28.01.2025:

- Bestrahlungsstärke [W/m^2]: 190

- Durchfluss [l/s]: 5,5 - 6

- Letzte Sensorüberprüfung mit Lampenwechsel: Mai 2024

Trinkwassergutachten

gemäß LMSVG 2006 und ÖLMB Codexkapitel B1

Nach dem vorliegenden Untersuchungsbefund weist das aufbereitete Quellwasser keine Anzeichen einer mikrobiologischen oder physikalisch-chemischen Verunreinigung auf.

Im Versorgungsnetz sind keine Hinweise auf eine mikrobiologische Verunreinigung feststellbar.

QUELLWASSER

Die mikrobiologische Untersuchung weist vor und nach der Aufbereitung einen unauffälligen Befund auf.

Die physikalisch-chemische Untersuchung weist einen unauffälligen Befund auf.

VERSORGUNGSNETZ

Die Netzproben weisen einwandfreie mikrobiologische Befunde auf.

Beurteilung

Das Wasser und/oder die inspizierten Anlagenteile entsprechen soweit untersucht in sensorischer, physikalisch-chemischer und mikrobiologischer Beschaffenheit den Bestimmungen der Verordnung „Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ (Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F.) und des Codexkapitels B1 „Trinkwasser“ (ÖLMB, IV. Auflage i.d.g.F.) bzw. geben keinen Anlass zu einer Beanstandung.

Das Wasser ist zur Verwendung als Trinkwasser geeignet.



Der Gutachter

DI Elias Gmeiner
elektronisch gefertigt

Laut Auftrag wird der Inhalt dieses Berichts der zuständigen Behörde gemäß § 44 Abs. 4 LMSVG elektronisch übermittelt.

##SIGNATURE##